

Anwesend:

Vorsitzender	Oberbürgermeister Ingo Bergmann,
Mitglieder	Halit Balikavlayan, Markus Becker, Dr. Christian Biffar, Noah Bloching, Florian Bochtler, Mario Fischer, Peter Fritzenschaft, Iris Godel-Ruepp, Martin Heinz, Martha Heller, Bettina Hempfer-Rost, Tobias Hilla, Alina Hoffmann, Raymond Ihle, Martin Klotz, Peter Kölle, Hilmar Kopmann, Philipp Lebherz, Graf Clemens Leutrum von Ertingen, Lars Mast, Yvonne Mayer, Martina Miller, Prof. Dr. Anja Reinalter, Tobias Rommel, Christian Rosteck, Sven Rust, Achim Schick, Norbert Schlager, Josef Schoch, Laura Thiem,
Ortsvorsteher	Ortsvorsteherin Carmen Böhringer, Ortsvorsteherin Stefanie Seifert, Daniela von Süßkind-Schwendi,
Verwaltung	Tanja Allweil, Silke Heinrich, Johannes Lang, Andreas Merkle, Andrea Möbius, Christian Peschl, Nina Rieger, Nicole Rommel, Elena Schaible, Sigrid Scheiffele, Patricia Scheitenberger, André Schick, Jens Steinhagen, Ulrike Stöhr, Carolin Wachter, Erste Bürgermeisterin Eva-Britta Wind,
Schriftführung	Lena Glück,
Abwesend:	
Mitglieder	Fabian Deubler, Erwin Graf, Peter Hertenberger,
Ortsvorsteher	Ortsvorsteherin Rita Stetter,

§

- TOP 7 Anträge der CDU-Fraktion vom 19.05.2025**
Beratung über
1. Aufhebung der Baumschutzverordnung der Stadt Laupheim vom 28.05.1991
2. Pflanzung von 1000 kommunalen Bäumen innerhalb von zehn Jahren
Vorlage: 2025/0109

Sachdarstellung:

Die CDU-Fraktion hat mit ihrem Antrag vom 19.05.2025 vorgeschlagen über die Aufhebung der derzeit geltenden Baumschutzverordnung und Pflanzung von 1000 Bäumen zu sprechen, weil ihrer Auffassung nach die Baumschutzverordnung aus dem Jahr 1991 weder inhaltlich noch rechtlich den heutigen Anforderungen entspricht und in mehrfacher Hinsicht hemmend auf die städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung Laupheims wirkt. Der Schutz von Bäumen sei durch Bundes- und Landesrecht bereits ausreichend geregelt. Vor diesem Hintergrund halten sie die vollständige Aufhebung der Verordnung für sachgerecht und notwendig. Die Eigenverantwortlichkeit, Innenverdichtung und Entbürokratisierung stehen im Vordergrund. Flankiert werden soll dies durch das Pflanzen kommunaler Bäume im Rahmen von Baumpflanzaktionen und Patenschaften. Die detaillierte Begründung kann Anlage 1 entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Schutz und Erhalt von Stadtbäumen sind ein hohes Gut und machen das Leben in der Stadt lebenswerter. Dem Wandel der Zeit ist geschuldet, dass der Wert von bestehenden Bäumen in der Stadt stetig steigt. Der Anstieg von Jahresdurchschnittstemperaturen, Hitzewellen, Trockenheit, Starkregen und vieles mehr, stellen die Kommunen vor Herausforderungen. Die Verbesserung der Lebensqualität durch Erhalt und mehr „Grün“ in der Stadt ist wissenschaftlich belegt (Stichwort Kleinklima, Luftreinhaltung etc.) und trägt erheblich zum menschlichen Wohlbefinden, der Zufriedenheit sowie der Gesundheit bei. Darüber hinaus spielen Bäume in unserer Stadt eine zentrale Rolle als Lebensräume im Bereich des Arten- und Naturschutzes.

Die überdurchschnittliche Wertigkeit von Stadtbäumen für das Stadtklima ist hinlänglich bekannt, Bäume und Grün sind Grundlage jeder Konzeption und jeglichen Bestrebens mit Zunahme von Extremwetterereignissen umzugehen. Die Stadt Laupheim ist durch gesetzliche Vorgaben verpflichtet Klimaanpassung proaktiv in ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. (z.B. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz KlimaG zuletzt geändert am 6.8.2025). Einzelbäume, Baumgruppen und Grünstrukturen spielen hier eine zentrale Rolle.

Aus Sicht der Verwaltung besteht deshalb weiterhin die Notwendigkeit, die Erhaltung des Baumbestandes durch eine Satzung zu unterstützen.

1. Baumschutzverordnung - Baumschutzsatzung

Der Unterschied zwischen einer Baumschutzverordnung (BaumSchVO) und einer Baumschutzsatzung (BaumSchS) ist gering und liegt lediglich in der Bezeichnung. Der heutige Rechtsbegriff ist der der Baumschutzsatzung.

Novellierung der BaumSchVO in 2022/2023

Anlass für die durch die Verwaltung in 2022 initiierte und vorgeschlagenen Novellierung der vorhandenen Baumschutzverordnung von 1991 war

- die Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage,
- die Erweiterung und Flexibilität der möglichen Ausgleichsmaßnahmen für die Antragssteller,
- die Erhöhung der Verlässlichkeit und der Satzung für die Bürgerschaft, Bauherrschaft und Grundstückseigentümer,
- die Erhöhung der Allgemeingültigkeit der Satzung ebenfalls für die Bürgerschaft,
- die Anpassung an den Zielkonflikt der Innenverdichtung sowie
- die Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik im Umgang mit Bäumen bei Bauvorhaben.

Die von der Verwaltung in allen Gremien vorberatene Novellierung wurde 2023 mit der Empfehlung zur Zustimmung dem Gemeinderat vorgelegt (BVL 2023/0080). Diese wurde vom Gemeinderat letztendlich nicht mitgetragen.

Von der CDU-Fraktion wurde am 19.05.2025 beantragt die BaumSchVO aufzuheben (Antrag der CDU ist als Anlage beigefügt).

Eine Baumschutzsatzung ist ein Instrument, das den Kommunen ermöglicht, den Erhalt und die Pflege von alten Stadtbäumen zu erreichen. Dass dies, auch für die Stadtentwicklung des ländlich geprägten Bereiches der Stadt Laupheim entscheidend ist, wurde bereits 1988 vorausschauend erkannt und vom Gemeinderat so die Erstellung der Baumschutzverordnung damals initiiert.

Darüber hinaus ist eine Baumschutzsatzung ein sinnvolles Instrument, um eine nachhaltige Grünflächenentwicklung durch Ersatzpflanzungen zu erlangen.

Baurecht bricht Baumrecht

Baumschutz tritt grundsätzlich hinter bestehendem Baurecht zurück. Die Festlegungen einer Baumschutzverordnung oder Baumschutzsatzung verhindern eine bauliche Entwicklung nicht. Dies unabhängig, ob es sich um Innenverdichtung zur Wohnraumschaffung oder andere bauliche Vorhaben handelt.

Bäume und hochwertige Grünflächen sowohl auf öffentlichen, als auch auf privaten Grundstücken, spielen auch im Rahmen der Innenentwicklung eine zentrale Rolle. Sie sind nicht als Hinderungsgrund einer wirtschaftlichen Entwicklung zu sehen, sondern tragen mit Blick auf die sich verändernden klimatischen Bedingungen zur Resilienz der Städte bei. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff der „doppelten Innenentwicklung“ geprägt. Der Begriff meint, dass neben einer baulichen Entwicklung auch immer die grüne Entwicklung zu berücksichtigen und einzubeziehen ist. Nur so kann eine lebenswerte und zukunftsfähige Stadt geschaffen werden.

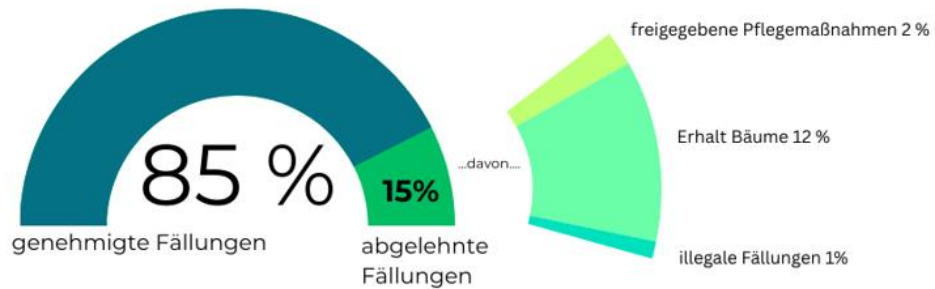
Im Rahmen der Bauleitplanung, vor allem in Bebauungsplänen, wird dies für beplante Bereiche durch Pflanzgebote oder Erhaltungsgebote bereits heute weitläufig praktiziert. Mit der Aufhebung der Baumschutzverordnung wird in den meisten Baugebieten der Stadt Laupheim nicht die gewünschte Entlastung der Privaten erzielt. Denn die Bebauungspläne beinhalten bereits oft die Pflicht zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen. Zudem finden sich in den Baugebieten ausreichend Freiflächen, die durch die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) gesichert sind. Wohingegen die unbeplanten Innenbereiche (nach § 34 BauGB) keine solchen Regelungen zum Gegenstand haben. Diese umfassen meist die bereits verdichteten Ortskerne. Hier ist es mit Blick auf die zukünftige Stadtentwicklung unabdingbar, durch andere Regelungen einen gewissen Durchgrünungsgrad aufrecht zu erhalten, um Hitzeinseln und Luftverschlechterungen zu verhindern.

Eine Baumschutzverordnung oder eine -satzung sind die einzigen Instrumentarien einer Kommune das Fällen und Beschädigen geschützter Bäume und vor allem im Bedarfsfall, Ersatzpflanzungen für die Entnahme zu regeln. Ein Ausgleich kann durch vielfältige Maßnahmen erfolgen bzw. kompensiert werden. Anzudenken von Seiten der Bauherrschaft sind hier nicht nur Baumpflanzungen, sondern auch anderweitige grundstücksverträgliche Gehölzpflanzungen oder Wiesenflächen, Fassaden- und Dachbegrünungen etc.

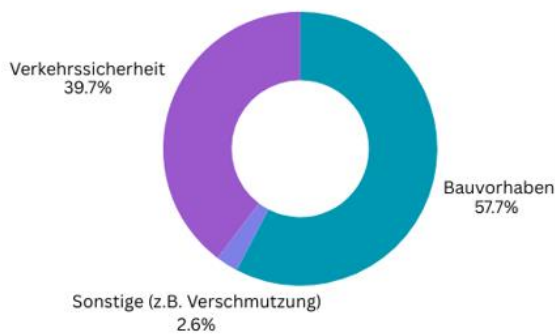
In den vergangenen fünf Jahren seit 2020, sind in 142 Anträgen, 456 Bäume von der Verwaltung bearbeitet worden. 128 Antragssteller durften 390 Bäume fällen. Durch die Regelungen der Baumschutzverordnung wurden 481 Bäume nachgepflanzt, hiervon allein 292 aufgrund von realisierten Bauvorhaben. Darüber hinaus wurden rund 25.500 Ökopunkte durch anderweitige Ersatzmaßnahmen generiert.

Bei den bislang bei der Verwaltung eingegangenen Fäll- und Bauanträgen konnte der Ausgleich für notwendige Baumentnahmen jeweils auf den Baugrundstücken selbst realisiert werden. Kein Bauvorhaben wurde aus Gründen des Baumschutzes versagt.

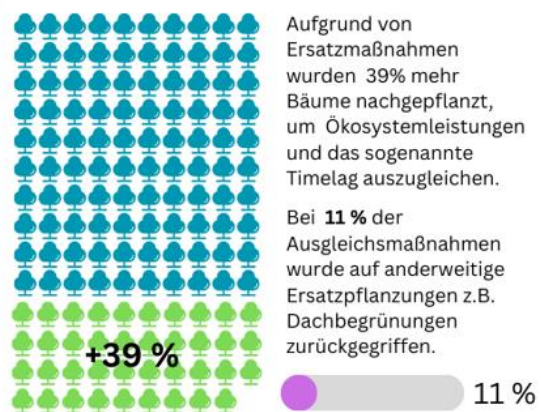
Vollzug der Baumschutzverordnung von 2020 bis 2025



Gründe für Baumfällungen



Ersatzpflanzungen



Rechtsgültigkeit – Satzungshoheit

Seit 1991 ist die Baumschutzverordnung der Stadt Laupheim die Arbeitsgrundlage für die Verwaltung und wird auch entsprechend umgesetzt. Eine Verordnung/Satzung ist grundsätzlich solange anwendbar, solange diese nicht aufgehoben oder unwirksam wird. Ein bekanntes Beispiel hierzu sind Bebauungspläne, welche grundsätzlich unbefristet gültig und somit jahrzehntelang für Bauvorhaben relevant sind, auch wenn die Rechtsvorschriften, die bei der Aufstellung des Plans galten, veraltet oder außer Kraft sind. Die Rechtmäßigkeit der Satzungen liegt weiterhin vor.

Das Bundesnaturschutzrecht überträgt den Kommunen im Rahmen der Satzungshoheit das Recht, Satzungen zum Schutz von Grünbeständen oder zum Schutz von Pflanzenarten zu erlassen. **Das Bundesnaturschutzgesetz selbst regelt lediglich den Schutz von Naturdenkmälern und von Baumalleen. Das Landesnaturschutzgesetz die Erhaltung von Streuobstbeständen.**

Eigentum Art. 14 GG

Die Regelungen einer Baumschutzsatzung greifen nicht unverhältnismäßig oder willkürlich in die Rechte der betroffenen Eigentümer ein. Es handelt sich um verfassungsrechtlich unbedenkliche Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind. Dies wurde bereits mehrfach, auch durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) abgeprüft. Mustersatzungen werden den Kommunen an die Hand gegeben.

Aufwand Bürgerschaft, Bauherrschaft und Grundstückseigentümer

Üblicherweise geht der Wunsch auf eine Baumfällung telefonisch bei der Verwaltung ein. Sofern notwendig, wird ein Ortstermin vereinbart. Ist das Grundstück zugänglich, ist die Anwesenheit des Antragstellers nicht unbedingt erforderlich. In vielen Fällen ist sogar die Übersendung eines Fotos zur Beurteilung ausreichend. Ein formloser Antrag per Mail ist möglich. Ebenso hält die Verwaltung ein digitales Antragsformular bereit. Die Übersendung der Fällerlaubnis erfolgt per Mail oder per Post. Auf Wunsch erfolgt eine Beratung hinsichtlich einer geeigneten Baum- und Standortwahl für eine Ersatzpflanzung und auch hinsichtlich der Pflege für den Erhalt von Bestandsbäumen. Es fallen für den Antragsteller keine Verwaltungskosten an.

Gutachten

Zur Umsetzung der Baumschutzverordnung/-satzung sind grundsätzlich keine Gutachten zur Beurteilung der Verkehrssicherheit des Baumbestandes notwendig. Diese Beurteilung wird von Fachleuten der Stadt Laupheim vorgenommen.

Zu unterscheiden hierzu sind artenschutzrechtliche Gutachten, welche aufgrund des Naturschutzrechtes durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde eingefordert werden können, z.B. beim Abbruch von Gebäuden, Fledermausvorkommen in der näheren Umgebung etc. Diese stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der städtischen Baumschutzverordnung. Artenschutzrechtliche Belange sind als öffentliche Belange einzuhalten mit oder ohne Baumschutzverordnung/-satzung.

Wird bei größeren Bauvorhaben ein Ausgleich auf andere Weise als durch Baumpflanzungen, wie z.B. Fassaden- oder Dachbegrünungen und/oder auch in Kombination mit Baum-/Gehölzpflanzungen gewünscht, ist dies im Rahmen des Bauantrages zu bilanzieren und wird durch das Planungsbüro in der Regel mit der Freianlagenplanung eingereicht. Diese Bilanzierung ist eine Gegenüberstellung des Ist- und des Sollzustandes.

2. Pflanzung von 1000 Bäumen

Die Pflanzung von 1000 kommunalen Bäumen innerhalb von 10 Jahren auf öffentlichen Grundstücken soll auf Antrag der CDU-Fraktion in engem Zusammenhang mit Punkt 1 behandelt werden.

Die Wirkung der bestehenden Baumschutzverordnung beschränkt sich auf die Ortslage von Laupheim mit Ortsteilen, sowie Bebauungsplangebiete. Eine Aufhebung der Verordnung wirkt sich auf den Wegfall von Grüninseln und deren Ersatzpflanzungen im besiedelten innerstädtischen Bereich aus.

Eine in diesem Zusammenhang zu sehende Kompensation im innerstädtischen Bereich auf kommunalen Flächen und im Straßenraum ist technisch nicht unmöglich, allerdings äußerst schwierig und kostspielig.

Eine Umsetzung erfordert zuallererst verfügbare Flächen, außerdem eine entsprechende finanzielle Ausstattung zur Realisierung, sowie zur Deckung der Folgekosten und auch für zusätzliche Personalbedarfe. Hierzu wird eine Vorberatung im Umweltausschuss empfohlen. Die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel, frühestens möglich für das Haushaltsjahr 2027, liegt aufgrund der Größenordnung beim Gemeinderat.

Die Verwaltung beurteilt den Vorschlag der CDU hinsichtlich einer Umsetzung von 1000 Bäumen innerhalb von 10 Jahren auf öffentlichen Grundstücken durch Baumpflanzaktionen, Schüleraktionstagen, Neubürgerevents, Patenschaften und Pflanzungen von Lebensbäumen für Neugeborene sehr kritisch.

Vorschlag der Verwaltung

Die Stadt Laupheim hat politische sowie gesetzliche Vorgaben sich den Herausforderungen der Klimawandelanpassung zu stellen.

Hierzu wurden bereits unter Einbeziehung der Gremien Konzeptionen und Vorgehensweisen erarbeitet und vorgelegt, welche jeweils in der Umsetzung den Beibehalt einer Baumschutzsatzung bedingen um die gesetzten Ziele zu erreichen. Zuletzt fand dies 2023 Niederschlag in der Nachhaltigkeitsstrategie Laupheim: „Sicherung und Erhalt des Grünbestandes mit Fokus auf den Baumbestand durch Anwendung der Baumschutzverordnung“.

Momentan in Bearbeitung ist die Datenerhebung zur Erstellung einer Klimaanalyse im Rahmen der Flächennutzungsplanung sowie zur Erarbeitung einer Hitzeaktionsplanung. Baumschutz und die Schaffung von Grüninseln sind prioritäre Maßnahmen zur Klimawandelanpassung. Die aktuelle Novelle des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) trat am 6. August 2025 in Kraft und sieht neue Aufgaben im Bereich der Klimaanpassung vor.

Hinzu kommt die seit 2024 in Kraft getretene Wiederherstellungsverordnung des Europäischen Parlamentes (Verordnung (EU) 2024/1991) des Europäischen Parlamentes und Rates über die Wiederherstellung der Natur - WVO), welche unmittelbar die Kommunen in die Pflicht nimmt sicherzustellen, dass gegenüber dem erhobenen Stand 2024 kein Nettoverlust an Grünflächen und Baumüberschirmung in den städtischen Ökosystemen entsteht. Vielmehr besteht die Verpflichtung diese auszuweiten. Eigentumsverhältnisse spielen hier keine Rolle, auch private Grünflächen und Bäume sind hier bilanziert. Die Verordnung soll die Lebensgrundlagen der Menschen sichern, insbesondere in ländlichen Gebieten.

Auch letztere Vorgaben der EU sprechen eindeutig für den Beibehalt einer Baumschutzverordnung/-satzung.

Bäume erfüllen unfassbar wichtige Funktionen, die uns Menschen, unseren Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen.

Die Verwaltung spricht sich nach wie vor daher für eine Novellierung der Baumschutzverordnung aus.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Antrags der CDU vom 19.05.2025 stehen folgende 2 Punkte zur Abstimmung:

1. Der Gemeinderat berät und beschließt die Aufhebung der Baumschutzverordnung der Stadt Laupheim vom 28.05.1991.
2. Der Gemeinderat berät und beschließt die Pflanzung 1000 kommunaler Bäume innerhalb von 10 Jahren auf öffentlichen Grundstücken. Mittel hierfür sollen in der nächsten Haushaltssatzung bereitgestellt werden. Ob die jährlichen Baumpflanzaktionen in Form von Schüleraktionstagen, Neubürgerevents, Patenschaften oder "Lebensbäumen" für jedes neugeborene Kind stattfinden sollen, ist von den Mitgliedern des Umweltausschusses zu beraten und festzulegen.

Sollte der Gemeinderat den oben genannten Punkten zustimmen, ist formal noch folgendes zu beschließen:

3.
 - 3.1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz das Verfahren zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Biberach vom 28.05.1991 (Baumschutzverordnung) einzuleiten (Aufhebungssatzung).

Sollte der Gemeinderat mehrheitlich die Aufhebung der Baumschutzverordnung nicht beschließen, dann empfiehlt die Verwaltung über folgendes abzustimmen:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- 3.2. Die Verwaltung soll erneut eine Novellierung einer Baumschutzsatzung in die Gremien zur Beratung einbringen. Hierzu wird zur Vorbereitung eine Arbeitsgruppe aus Fraktionsvertreterinnen und -vertretern und Verwaltung unter Leitung der Ersten Bürgermeisterin einberufen.
- 3.3. Zur Umsetzung einer Pflanzung von 1000 kommunalen Bäumen auf öffentlichen Grundstücken empfiehlt die Verwaltung eine Vorberatung im Umweltausschuss, um eine grundsätzliche Umsetzung und die Bereitstellung von Finanzmitteln und ggfls. zusätzlichen Personalbedarfe zu beraten und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen zu können.

Diskussionsverlauf:

Zum siebten Tagesordnungspunkt liegt die Vorlage 2025/0109 auf, Erste Bürgermeisterin Wind und Frau Stöhr führen anhand einer Präsentation in die Beratung über den Antrag ein. Die Präsentation wird dem Protokoll beigelegt.

Stadtrat Schick dankt für die Einführung. Man sei sich einig, dass die Pflege und der Erhalt von Bäumen wichtig ist, doch brauche es dafür keine Satzung, weil man dies aus den von Erste Bürgermeisterin Wind eingangs genannten Gründen tue. Laupheim sei die einzige Kommune im Kreis Biberach, die eine Baumschutzsatzung habe. Generell hätten dies nicht viele im Land. Er betont, dass man damit nicht grüner werde und er den Bürgern nicht mit Verboten oder ähnlichem drohen wolle. Stattdessen sollten kreative Anreize für die Pflanzung von Bäumen geschaffen werden. Auch der Bürokratieabbau für die Betroffenen und die Verwaltung sei nicht irrelevant.

Stadträtin Heller möchte die Bürokratie und Gängelei der Bürger reduzieren. Trotzdem ist sie für den Naturschutz und die Pflanzung von 1000 Bäume, gerne könne man hierbei auch die Bürgerschaft einbeziehen.

Stadtrat Fischer wird dem Antrag der CDU nicht folgen können. Die Gründe dafür habe die Verwaltung dargestellt. Mit Blick auf den Klimawandel und die Erderwärmung sei jeder Baum wertvoll und sollte erhalten werden. Das Voting der Ortschaftsräte sei nicht irrelevant, doch könne er in der Abschaffung der Verordnung keinen Mehrwert erkennen. Eine Novellierung der Verordnung wäre für ihn ein Kompromiss, die Pflanzung von 1000 kommunalen Bäumen nicht. Hier werde der öffentlichen Hand eine Aufgabe übertragen, ohne Kosten und Aufwand zu hinterfragen. Begrüßen würde er es Geburtenbäume wieder einzuführen oder private Baumpflanzungen zu fördern, indem zusätzlich immer ein kommunaler Baum gepflanzt wird.

Stadträtin Miller meint im Gegensatz zu Stadtrat Schick, dass viele Gemeinden eine Baumschutzordnung haben und betont, wie wichtig Bäume für den Hitze- und Klimaschutz sind. Die CDU habe zu recht festgestellt, dass die derzeitige Verordnung nicht dem aktuellen Stand entspricht. Deshalb habe die Verwaltung 2023 aber eine Novellierung geplant, welche der Rat ablehnte. Die SPD unterstütze den Verwaltungsvorschlag.

Stadtrat Bochtler sagt, dass Bürokratie abgebaut werden solle und die Bürger mündig genug seien, Verantwortung über die Pflanzung, Fällung und Ersatzpflanzung ihrer eigenen Bäume zu tragen. Zudem weiß er, dass mit der derzeitigen Grundlage viele Bäume nicht alt werden, weil sie - kurz bevor sie den Stammumfang der Satzung erreichen - gefällt werden. Seine Fraktion folge dem Antrag der CDU.

Stadträtin Hempfer-Rost schließt sich Stadtrat Fischer, Stadträtin Miller und Erste Bürgermeisterin Wind an, weil Bäume nicht nur für Schatten wichtig sind. Sie interessiert, wie viele Bäume die Stadt habe und wie alt diese durchschnittlich sind. Zudem lädt sie zu der derzeit kursierenden Baumpflanzaktion auf Instagram ein.

Oberbürgermeister Bergmann sagt, dass die Stadt auch bei der Aktion mitmache.

Für Stadtrat Klotz ist nicht Baumschutzsatzung, sondern "Baumkillsatzung" das richtige Wort, weil die Bäume gefällt werden bevor sie den Umfang der Satzung erreichen. Er bezweifelt, dass mit der Satzung das Klima gerettet werde und möchte sich in sein Grundrecht nicht reinsprechen lassen.

Stadtrat Fritzenschaft spricht nur für sich und nicht seine Fraktion. Bäume sind seiner Meinung nach schützenswert, jedoch brauche man für diesen Zweck keine eigene Satzung. Wer dem Baumschutz zuwider handelt mache das unabhängig von der Satzung. Er ist im Sinne von Konrad Adenauer für weniger Staatsgewalt und mehr Eigenverantwortung. Punkt 1 des Antrags würde er zustimmen, Punkt 2 aber eventuell nicht, falls 1 keine Zustimmung finde. Daher beantragt er eine getrennte Abstimmung.

Beschluss:

Der Geschäftsordnungsantrag, eine getrennte Abstimmung durchzuführen, wird von den Mitgliedern des Gemeinderates bei 22 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

Stadtrat Schlager möchte die andere Sicht der Freien Wähler darlegen und sich dem Verwaltungsvorschlag anschließen. Er findet, dass es die Satzung zum Schutz der Natur brauche, aber die Umsetzung teilweise pragmatischer erfolgen solle. Er regt an, dafür den Baumausschuss wieder einzuführen.

Stadträtin Mayer fragt nach, ob Geburtenbäume auf privaten Grundstücken, die 1000 Bäume des Antrags aber auf öffentlichem Grund gepflanzt werden sollen. Ihrer Ansicht nach müsse man sich schon auch mit den Kosten und der Pflege beschäftigen.

Stadtrat Graf Leutrum von Ertingen kritisiert, dass die Verwaltung manche Punkte in den Ortschaften irreführend dargestellt habe. Der CDU gehe es mit den 1000 Bäumen nicht um Straßenbäume, sondern darum Pflanzaktionen mit Schulen und Kindergärten wieder einzuführen. Der Ortschaftsrat habe direkt 40 mögliche Plätze genannt. Wichtig sei junge Menschen mitzunehmen, dann bekomme man auch die Pflege hin. Er schlägt vor, auch die Vereine nach Flächen zu fragen. Er betont, dass lediglich fünf Ortschaftsratsmitglieder gegen die Abschaffung waren und hätte sich gewünscht, dass die Vorberatungsergebnisse besser dargestellt worden wären. Er bittet den Menschen wieder mehr zu vertrauen mit ihren Bäumen richtig umzugehen, statt an bürokratischen Verordnungen festzuhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat berät und beschließt bei 16 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und einer Enthaltung die Aufhebung der Baumschutzverordnung der Stadt Laupheim vom 28.05.1991.

Der Gemeinderat berät und beschließt bei 14 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen die Pflanzung 1000 kommunaler Bäume innerhalb von 10 Jahren auf öffentlichen Grundstücken. Mittel hierfür sollen in der nächsten Haushaltssatzung bereitgestellt werden. Ob die jährlichen Baumpflanzaktionen in Form von Schüleraktionstagen, Neubürgerevents, Patenschaften oder "Lebensbäumen" für jedes neugeborene Kind stattfinden sollen, ist von den Mitgliedern des Umweltausschusses zu beraten und festzulegen.

Der Gemeinderat beauftragt bei 18 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen die Verwaltung nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz das Verfahren zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Biberach vom 28.05.1991 (Baumschutzverordnung) einzuleiten (Aufhebungssatzung).

Vorstehenden Auszug beglaubigt!

Laupheim, 20.10.2025

Schriftführer:
